



+++ IHRE POLIZEI INFORMIERT +++ IHRE POLIZEI INFORMIERT +++ IHRE POLIZEI INFORMIERT +++ IHRE POLIZEI INFORMIERT +++

THEMA » Aktiv gegen Drogen in Gaststätten und Diskotheken

Informationen für Gastwirte und Gewerbetreibende.

Sie tragen besondere Verantwortung

Wer ein Gaststättengewerbe betreibt, übernimmt damit besondere Verantwortung zum Schutz seiner Gäste und der Allgemeinheit. Dazu gehört nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen im Bereich des Lebensmittel- und Gesundheitsrechts, sondern auch die vom Gaststättengesetz geforderte persönliche Zuverlässigkeit für die Gewährleistung des Arbeits- und Jugendschutzes. Alkohol und Nikotin sind legale, aber gesundheitsschädliche Drogen. Der missbräuchliche Konsum dieser Drogen schadet der Gesellschaft in hohem Maß. Eine besondere Gefahr, vor allem für junge Menschen, stellt der Handel und Konsum von illegalen Drogen dar. Sie als Gastwirt/in bzw. Gewerbetreibende/r können durch ihre aufmerksame Beobachtung und aktive Kontrollen dazu beitragen, dass niemand in ihren Räumlichkeiten die Gelegenheit erhält, illegale Drogen zu erwerben, zu konsumieren oder damit zu handeln. Dabei geht es nicht nur um eine moralische Verpflichtung zur Verhinderung strafbarer Handlungen, sondern auch um Maßnahmen, mit denen Sie einem Widerruf Ihrer Gaststättenerlaubnis/Entzug Ihrer Konzession entgegenwirken.

Auch bei legalen Drogen ist nicht alles legal

In welchem Rahmen Ihre Gäste/Kunden in Ihrem Betrieb alkoholische Getränke und Tabakwaren erwerben und konsumieren können, entscheiden Sie mit. Dabei sind Sie als Gastwirt/in bzw. Gewerbetreibende/r an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zur Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche sowie deren Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken gebunden (§§ 2,3,4,5,9,10 und 28 JuSchG).

Danach gilt:

Abgabevorschriften:

- keine Abgabe von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 Jahren; Ausnahme: Jugendliche über 14 Jahren werden von einer personensorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) begleitet
- keine Abgabe von branntweinhaltigen Getränken (auch Alkopops) an Personen unter 18 Jahren





- keine Abgabe von Zigaretten/Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren; diesen ist auch das Rauchen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit verboten

Aufenthaltsregelungen:

- kein Aufenthalt in Gaststätten von Personen unter 16 Jahren, ausgenommen in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr zur Einnahme eines Getränks oder einer Mahlzeit
- kein Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken von Personen unter 18 Jahren nach 24 Uhr; der Aufenthalt zwischen 24 Uhr und 5 Uhr ist für Jugendliche ab 16 Jahren bis unter 18 Jahren zulässig bei Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund) oder eine erziehungsbeauftragte Person über 18 Jahren mit verbindlicher Beauftragung
- kein Aufenthalt in Nachtbars/Nachtclubs für Personen unter 18 Jahren

Wer als Gastwirt/Gewerbetreibender gegen diese Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können Straftaten darstellen und Freiheitsstrafen zur Folge haben. Unabhängig davon kann dieses Fehlverhalten konkrete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers begründen und zum Entzug der Erlaubnis führen.

Kein Umsatz um jeden Preis

Auch der Ausschank alkoholischer Getränke an Personen über 18 Jahren kann zu rechtlichen Problemen führen.

Nach den Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG BW), ggf. in Verbindung mit dem Gaststättengesetz Bund (GastG Bund) ist es insbesondere verboten

1. alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. so genannte „Flatrate-Partys“ oder Motto-Veranstaltungen wie „Drink-Contests“ oder „99-Cent-Partys“; § 2 LGastG BW),
2. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten (§ 1 LGastG BW i.V.m. § 20 Nr. 1 GastG Bund),
3. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen (§ 1 LGastG BW i.V.m. § 20 Nr. 2 GastG Bund),
4. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen (§ 1 LGastG BW i.V.m. § 20 Nr. 3 GastG Bund),
5. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen (§ 1 LGastG BW i.V.m. § 20 Nr. 4 GastG Bund) sowie
6. neben einem erlaubten Ausschank alkoholischer Getränke keine alkoholfreien Getränke anzubieten (§ 1 LGastG BW i.V.m. § 6 GastG Bund).
7. Außerdem gilt folgende Preisvorschrift für alkoholfreie Getränke (§ 1 LGastG BW i.V.m. § 6 GastG Bund):
„Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch



alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.“

Veranstaltungen nach Ziffer 1 können von der Polizei eingestellt und verwaltungsrechtlich untersagt werden. Alle Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit hohen Bußgeldern belegt werden.

Unabhängig davon können diese Verstöße konkrete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers begründen und zur Versagung bzw. zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen.

Halten Sie ihren Betrieb frei von illegalen Drogen

Anhaltspunkte für einen möglichen Handel und Konsum von illegalen Drogen in Ihren Gewerberäumen können sich aus auffälligem Verhalten von Gästen oder Konsumutensilien ergeben. Insbesondere sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse auf Folgendes achten:

Auffällige Verhaltensweisen:

- nicht erklärbare Rauschzustände, Kreislaufprobleme, Übelkeit, Schwindel
- Wahrnehmung von Halluzinationen, Verwirrtheit
- geistige Abwesenheit, Orientierungslosigkeit
- besondere „Aufgekratzttheit“, Rededrang, starker Erregungszustand, Aggressivität
- starke Erschöpfung, Depression, Angstzustände, Panikgefühle
- mehrfaches unmotiviertes Verlassen und Betreten der Gasträume oder häufiges Aufsuchen der Toiletten, gemeinsamer Aufenthalt in einer Toilettenkabine
- Kontaktieren wechselnder Personen mit Übergabe von Geldbeträgen oder Austausch von Gegenständen wie Tütchen mit Pulver oder Tabletten, Ampullen, kleinen Dosen, Medikamentenschachteln oder –streifen

Verdächtige Utensilien:

- gefaltete Papierstreifen oder -briefchen, leer, mit Tabletten oder kleiner Pulvermenge
- Klarsichtbeutel/Plastikgriptütchen, mit Pflanzenmaterial, Tabletten oder Pulver
- Arzneifläschchen, Tablettenstreifen oder deren Verpackungen
- Joints (tütenförmig gerollte Zigaretten zum Rauchen von Haschisch) oder Reste davon
- Einwegspritzen/Kanülen, angerußte Löffel, abgerissene Zigarettenfilter, Stanniolpapier
- kleine Glasbehältnisse (Schnapsfläschchen, Phiolen) mit klarer Flüssigkeit

Zu den gebräuchlichsten illegalen Drogen zählen Marihuana, Haschisch, Amphetamin, Ecstasy, Kokain, Heroin, GHB und GBL (die auch als K.O.-Tropfen eingesetzt werden) sowie die neuen psychoaktiven Substanzen (Kräutermischungen und Research-Chemicals).

Informationen dazu erhalten Sie aus der Broschüre „Risiko Drogen“ oder dem Faltblatt „K.O.-Tropfen – Die Gefahr lauert im Glas!“ im Internetportal www.polizei-bw.de



und über das Internetangebot des bundesweiten Programms Polizeiliche Kriminalprävention unter www.polizei-beratung.de.

Das wird von Ihnen erwartet

Wenn Sie selbst ordnungswidrige oder strafbare Handlungen begehen oder strafbare Handlungen anderer, z.B. Konsum oder Handel von Rauschgift in Ihren Betriebsräumen dulden und notwendige Maßnahmen gegen solche Straftaten unterlassen, sind das konkrete Anhaltspunkte für Ihre gewerberechtliche Unzuverlässigkeit. Das kann verwaltungsrechtliche Auflagen bis hin zum Entzug Ihrer Erlaubnis zur Folge haben (§§ 4, 15 LGastG BW, § 35 Gewerbeordnung).

Dabei geht es nicht nur um vorschriftsmäßige Hygiene in Küche und Toiletten, einwandfreie Arbeitspapiere für Ihr Personal oder die Einhaltung von Schankvorschriften.

Wer eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von illegalen Drogen verschafft oder dies geschehen lässt, macht sich selbst nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar und riskiert Geld- oder Freiheitsstrafe (§ 29 Betäubungsmittelgesetz).

Deshalb:

- kontrollieren Sie aufmerksam und regelmäßig Ihre Gast- und Nebenräume,
- sprechen Sie auffällige Gäste an und verweisen Sie diese aus dem Lokal,
- erteilen Sie ggf. ein Lokal- bzw. Hausverbot,
- rufen Sie bei Personen mit gesundheitlichen Ausfallerscheinungen, für die ein Drogenkonsum die Ursache sein könnte, unverzüglich den Notarzt (Notruf 112),
- teilen Sie verdächtige Wahrnehmungen umgehend der örtlichen Polizeidienststelle mit.

Was Sie sonst noch tun können

Sprechen Sie auch mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den Inhalt dieses Merkblatts. Haben Sie noch Fragen oder brauchen Sie Hilfestellung, wenden Sie sich an das zuständige Ordnungsamt.

Mit freundlicher Unterstützung durch das Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbe- und Gaststättenrecht, der Landeshauptstadt Stuttgart